



Kleine Anfrage

des Abg. Selzer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Justizminister –

Schöffenfibel

1. Für welchen Personenkreis und in welcher Auflage ist die „Schöffenfibel“ herausgegeben?

Schöffen sind unabhängige Richter an staatlichen Gerichten. Die Einführung in ihre Aufgaben, ihre Rechte und Pflichten obliegt deshalb der staatlichen Justizverwaltung, die die Unabhängigkeit des Richteramtes zu gewährleisten hat.

Die Justizverwaltung hat auf der Grundlage bereitgestellter Haushaltsmittel seit 1979, insbesondere nach der Neuwahl von Schöffen, besondere Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Zur Unterstützung dieser Fortbildungsmaßnahmen ist die Schrift „Information für Schöffen in Schleswig-Holstein“ (Schöffenfibel) für die etwa 2.000 Schöffen und Hilfsschöffen geschaffen worden. Die Schöffenfibel ist 1983 in einer aktualisierten 2. Auflage mit 4.000 Exemplaren herausgegeben worden für die damals im Amt gewesenen und für die mit Wirkung vom 01.01.1985 neu gewählten Schöffen und Hilfsschöffen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Veranstaltungsreihen außerhalb des Bereichs der Regierung, beispielsweise des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die sich mit Fortbildung für Schöffen beschäftigen?

Soweit einzelne gesellschaftliche Gruppen zusätzliche Informationsveranstaltungen durchführen, liegt das in deren Verantwortung. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, diese Art von Veranstaltungen zu bewerten.

3. Ist die Landesregierung bereit, derartige Veranstaltungen beispielsweise dadurch zu unterstützen, daß sie den Veranstaltern die „Schöffenfibel“ für Teilnehmer zur Verfügung stellt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage aus dem Justizministerium, daß die Verteilung der Fibel ausschließlich dem Ministerium obläge und der DGB „als Konkurrenz zum Ministerium diese Schulungen betreibe“?

Aus der Antwort zu 1. ergibt sich, daß die Schöffenfibel durch die zuständigen Justizbehörden allen Schöffen und Hilfsschöffen ausgehändigt wird. Ein Bedürfnis, die Schöffenfibel anderen Stellen zur Verteilung an die Schöffen zur Verfügung zu stellen, besteht danach nicht. Auf diesen Sachverhalt hat der angesprochene Beamte des Justizministeriums ausweislich eines Vermerks, der unmittelbar nach dem mit dem Mitarbeiter des DGB am 06.02.1985 geführten Gespräch gefertigt wurde, hingewiesen und hinzugefügt, daß ein Handlungsbedarf für den DGB nicht gesehen werde.